

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Mutter mit zwei Kindern II**, LM Inv. Nr. 457 vorgelegten Dossiers vom 30. Oktober 2011 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 27. März 2012 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Trotz eingehender Recherchen konnte nicht geklärt werden, wem das Gemälde während der NS-Zeit gehört hat. Es kann daher nach derzeitigem Wissenstand nicht beurteilt werden, ob – hypothetisch vorausgesetzt, dieses Werk stünde im Bundeseigentum und das Kunstrückgabegesetz BGBl I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 wäre anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegen das oben genannte Dossier sowie die in einer schriftlichen Stellungnahme vom 14. März 2012 zusammengefassten Ergebnisse einer ergänzenden Recherche durch die Provenienzforschung vor. Aus diesen Unterlagen sowie der Befragungen der Provenienzforscherin durch das Gremium ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde ist nicht in dem 1930 erschienenen Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen auf Otto Kallir änderte, verzeichnet. In dem 1966 erschienenen Werkverzeichnis führte Otto Kallir, allerdings mit einem Fragezeichen versehen, den Kunstsammler Heinrich Böhler als Ersten in der

Provenienzkette an, gefolgt von Prof. Sergius Pauser und Prof. Dr. Rudolf Leopold. Diese Provenienzangabe wurde im Werkverzeichnis von Jane Kallir und in der Publikation von Prof. Dr. Rudolf Leopold zur Sammlung übernommen.

Dokumente oder Hinweise auf Ausstellungen, die die Provenienzangabe von Otto Kallir belegen, konnten von der Provenienzforschung nicht ermittelt werden, jedoch erbrachte eine von der Provenienzforschung eingeholte Auskunft von Jane Kallir, dass (ihr Großvater) Otto Kallir in Briefkontakt mit Prof. Sergius Pauser gestanden war; aus dessen allerdings sehr allgemeinen Angaben in einem Brief vom 29. Juli 1960 habe Otto Kallir auf Heinrich Böhler als Erstbesitzer geschlossen. Diese Angaben (die sich auch auf ein zweites Gemälde von Egon Schiele, nämlich „Triestiner Fischerboot“, beziehen), lauten: *„Die beiden Bilder habe ich (Anmerkung: d.i. Prof. Sergius Pauser) vor ca. 10 Jahren mit einem ganzen Ateliernachlass eines verstorbenen Malers erworben, der selber ein Schiele-Nachahmer war (aber schlecht!).“*

Heinrich Böhler (1881 – 1940) entstammte einer Wiener Industriellenfamilie und gehörte zu den Sammlern und Förderern von Egon Schiele; er war auch selbst künstlerisch tätig. Ab 1926 hatte er seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt, wo er 1940 verstarb. Zumindest Teile seiner Kunstsammlung, die nicht durch ein zeitgenössisches Inventar eingrenzbar ist, wurden von seiner Witwe Marbel Böhler veräußert; das Gremium erinnert in diesem Zusammenhang an seine Beschlüsse vom 30. März 2011 (zu dem Gemälde von Egon Schiele „Der Häuserbogen“ u.a. Werken) und vom 9. Juni 2011 (zu dem Gemälde von Egon Schiele „Häuser mit bunter Wäsche“).

Laut einem Schreiben der Witwe von Prof. Sergius Pauser aus dem Jahr 2002 und ihrer ergänzenden Befragung durch die Provenienzforschung erwarb Prof. Sergius Pauser, der seit 1945 als Professor an der Akademie der bildenden Künste unterrichtete, das Gemälde „ca. um 1952“ über Vermittlung eines damaligen Portiers der Akademie, Rudolf Keck. Das Gemälde sei mit weiteren bemalten Leinwänden von einem Unbekannten den Studierenden der Akademie zu Wiederverwertung der (damals teuren) Leinwände zur Verfügung gestellt und mit diesen Leinwänden beim Portier eingestellt worden. Prof. Sergius Pauser habe die Leinwände genommen, um sie in einem Kurs zu verwenden, habe jedoch von Prof. Dr. Rudolf Leopold erfahren, dass sich unter den bemalten Leinwänden auch ein Werk von Egon Schiele, nämlich das gegenständliche Bild, befinde.

Zum Portier Rudolf Keck ist laut Provenienzforschung nur wenig bekannt. Er wurde 1906 geboren und war gelernter Stockdrechsler. Nach einem Unfall im Jahr 1933, bei welchem er ein Bein verloren hatte, war er arbeitslos. Ab 1. Mai 1938 war er Parteianwärter der NSDAP, wurde jedoch wegen seiner früheren Mitgliedschaft bei der Sozialdemokratischen Partei eher negativ beurteilt; eine Aufnahme in die NSDAP konnte nicht festgestellt werden. Seit spätestens 1940 stand er im öffentlichen Dienst, u.a. angeblich als Chauffeur (eher unwahrscheinlich, da er 1933 lt. Gauakt ein Bein verloren hatte) und Aufseher im Kunsthistorischen Museum und von 1947 – 1958 als Portier an der Akademie; anschließend wechselte er ins Bundesdenkmalamt.

Der Verkauf von Prof. Sergius Pauser an Prof. Dr. Rudolf Leopold ist durch einen schriftlichen Vertrag vom 7. April 1962 belegt.

Das Gremium hat erwogen:

Aus den im vorliegenden Dossier wiedergegebenen Äußerungen von Frau Angela Pauser ergibt sich, dass das Ölgemälde nach 1945 (ca. 1952) in den Besitz von Prof. Sergius Pauser gelangte; von diesem wurde es 1962 an Prof. Dr. Rudolf Leopold veräußert. In wessen Eigentum das Werk vor seiner Übernahme durch Prof. Sergius Pauser – insbesondere während der Jahre 1938-1945 – stand, lässt sich nach dem derzeitigen Stand der Provenienzforschung unter Nutzung der vorhandenen Informationszugänge nicht ermitteln. Dass es sich bei dem von Prof. Sergius Pauser in seinem Schreiben an Otto Kallir von 1961 genannten angeblichen Vorbesitzer, einem „*verstorbenen Maler ..., der selber ein Schiele-Nachahmer war*“, tatsächlich um Heinrich Böhler handelte, erscheint nach der Erzählung der Witwe von Prof. Sergius Pauser, wonach das gegenständliche Bild in einem Bestand bemalter, für eine Wiederverwertung bestimmter Leinwände als Werk Egon Schiele entdeckt worden sein soll sowie unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände als nicht wahrscheinlich. Mangels eines Inventars der Sammlung von Heinrich Böhler und mangels eines Belegs für einen Verkauf durch dessen Witwe kann die von Otto Kallir als fraglich gekennzeichnete Herkunft nicht gestützt werden.

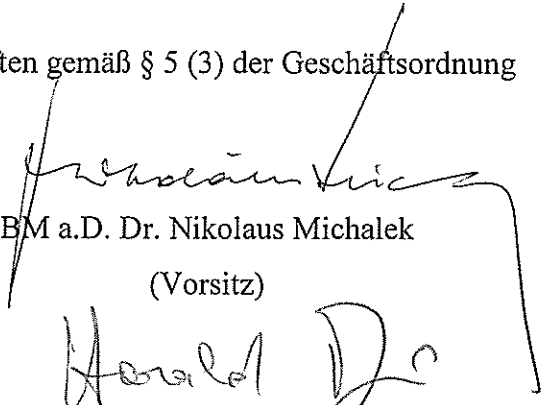
Da aber auch keine andere Person als Voreigentümer identifiziert werden konnte, etwa der „Schiele-Nachahmer“, aus dessen Ateliernachlass die bemalten Leinwände angeblich an die

Akademie zur Wiederverwendung durch Prof. Pauser gegeben wurden, und das gegenständliche Bild in keiner zeitgenössischen Quelle, wie etwa im Egon Schiele-Werkverzeichnis von 1930 oder in Ausstellungskatalogen dokumentiert ist, bleibt unbekannt, wer vor und während der Zeit der NS-Herrschaft Eigentümer des Bildes war.

Damit kann aber die entscheidende Frage, ob das Bild während der Zeit des Nationalsozialismus Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung war, die allenfalls als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren wären, nach dem derzeitigen Wissensstand nicht beantwortet werden. Es lässt sich daher heute nicht feststellen, ob das Werk LM Inv. Nr. 457 Gegenstand einer Entziehung im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz war.

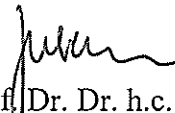
Wien, den 27. März 2012

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

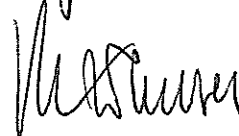


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Nowotny

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

H. Ofner

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Theo. Öhlinger

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

F. Trauttmansdorff

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff